

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/191 vom 30. November 2010

Sg Verwaltungsgericht, 2010-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2010_191

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/191 du 30 novembre 2010

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/191 del 30 novembre 2010

Regeste

Sozialhilfe, Art. 17 SHG (sGS 381.1). Die Rechtmässigkeit einer rückwirkenden Leistungskürzung wurde von der Rekursinstanz für einen bestimmten Zeitraum zu Recht als unzulässig qualifiziert (Verwaltungsgericht, B 2010/191)

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Die Politische Gemeinde St. Gallen ist in ihren eigenen finanziellen Interessen berührt und daher gemäss Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP zur Beschwerde legitimiert. Das Sozialamt wurde vom Stadtrat ermächtigt, für die Stadt St. Gallen im Bereich der Sozialhilfe Rechtsmittel zu ergreifen (Art. 5 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes, sGS 381.1, abgekürzt SHG; Beschluss des Stadtrates St. Gallen vom 3. Oktober 2000). Die Beschwerdeeingabe vom 23. August 2010 wurde rechtzeitig eingereicht und entspricht formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Nach Art. 9 SHG hat Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

E. 2.1

Im Sozialhilfegesetz sind nicht nur Ansprüche, sondern auch Pflichten verankert. Wer um finanzielle Sozialhilfe ersucht, hat nach Art. 16 Abs. 1 SHG wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen (lit. a) sowie Amtsstellen und Dritte zu ermächtigen, Auskünfte zu erteilen (lit. b). Wer finanzielle Sozialhilfe bezieht, ist nach Art. 16 Abs. 2 SHG verpflichtet, Tatsachen umgehend zu melden, die Anspruch oder Berechnung verändern. Nach Art. 17 SHG wird finanzielle Sozialhilfe verweigert, gekürzt oder eingestellt, wenn die hilfeschuchende Person keine oder unrichtige Auskünfte erteilt (lit. a), verlangte Unterlagen nicht einreicht (lit. b), Bedingungen und Auflagen missachtet (lit. c) oder ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit ablehnt (lit. d). Art. 12 SHG bestimmt weiter, dass eine arbeitsfähige Person verpflichtet ist, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen. Bei der Kürzung von Unterstützungsleistungen ist zu berücksichtigen, dass die Kürzungen zumutbar sein müssen, die betroffene Person informiert oder verwarnt worden sein muss, die Kürzung in angemessenem Verhältnis zum Fehlverhalten steht und die betroffene Person durch Änderung ihres Verhaltens dafür sorgen kann, dass die Kürzung ab einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht werden kann. Sodann können

Leistungen gekürzt oder entzogen werden, wenn sich die unterstützte Person rechtsmissbräuchlich verhält, indem sie beispielsweise eine Erwerbstätigkeit nur deshalb nicht aufnimmt, um in den Genuss von Sozialhilfeleistungen zu gelangen (GVP 2004 Nr. 12, 1998 Nr. 77 und 1996 Nr. 98). Das Bundesgericht hielt fest, dass selbst ohne gesetzliche Grundlage ein vollständiger Leistungsentzug zulässig ist, wenn sich die unterstützte Person rechtsmissbräuchlich verhält (BGE 122 II 198 mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht hat weiter entschieden, dass eine Verletzung von Mitwirkungspflichten nicht in einem ersten Schritt zu einer Reduktion der Leistungen und in einem zweiten Schritt zur vollständigen Einstellung derselben führen kann, sondern dass eine weitere Kürzung der Leistungen nur dann angezeigt ist, wenn aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass die fragliche Person erheblich höhere Einkünfte erzielt, als dies bei der ursprünglichen Kürzung angenommen wurde. Allein als Sanktion sei eine Kürzung nicht zulässig, nachdem eine solche bereits wegen eben dieser mangelhaften Mitwirkung und der daraus resultierenden Ungewissheit über das erzielte Einkommen angeordnet worden sei (VerwGE B 2005/147 vom 15. November 2005, in: www.gerichte.sg.ch).

E. 2.2

Fest steht, dass der Beschwerdegegner am 7. Dezember 2008 bei der Antragstellung um Unterstützung festhielt, er habe sich beruflich neu orientiert und benötige zur Überbrückung finanzielle Hilfe. Er bemühe sich, bis März 2009 eine Anstellung (in Aussicht stehend) zu unterzeichnen. Eine förmliche Befristung der sozialhilferechtlichen Unterstützung bis Ende August 2009 durch das Sozialamt ist aufgrund der Akten allerdings nicht ersichtlich, jedenfalls nicht im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung. Wohl findet sich auf einem Formular des Sozialamtes eine Aktennotiz mit dem Wortlaut "Ustü befristet bis längstens Aug. 09". Allerdings geht aus dieser nicht hervor, ob und in welcher Form sie dem Beschwerdegegner zur Kenntnis gebracht wurde. Wohl ging der Beschwerdegegner im Zeitpunkt des Antrags um Unterstützung davon aus, dass er innerhalb kurzer Zeit wieder eine Anstellung finden wird. Bis März 2009 war das aber nicht der Fall. Erst in der Aktennotiz des Sozialberaters vom 10. August 2009 findet sich ein Vermerk, wonach der Beschwerdegegner nochmals über einen befristeten Antrag bis längstens 08.09 informiert worden sei. Gleichzeitig wurden allerdings weitere Unterlagen verlangt. Am 31. August 2009 stellte der Sozialberater fest, dass die verlangten Unterlagen noch nicht vorliegen würden. Gemäss Aktennotiz vom 1. September 2009 erhielt er die Unterlagen unvollständig; so habe der CS-Kontoauszug gefehlt. Welche anderen Unterlagen eingereicht wurden, ergibt sich aus den Aktennotizen nicht präzise. Aus der Mitteilung des Sozialberaters an den Beschwerdegegner vom 8. Oktober 2009 geht lediglich hervor, dass Bankauszüge sowie Angaben über die Tätigkeit "F----" gefehlt hätten. Das Fehlen anderer Unterlagen wurde jedenfalls nicht bemängelt. Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Unterstützung von Anfang an befristet war und Ende August 2009 ohne weiteres dahinfiel. Das im Dezember 2008 anhängig gemachte Verfahren wurde im Juli 2009 fortgesetzt, ebenso im August und September 2009. Aus den Äusserungen des Beschwerdegegners gegenüber dem Sozialamt im August 2009 ergab sich zudem, dass bei ihm keine wesentliche Änderung der finanziellen Situation eingetreten war und er offensichtlich nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten hatte, die laufenden Auslagen zu bestreiten. Das Sozialamt hatte daher die massgebenden Tatsachen festzustellen und über die Unterstützung im erwähnten Monat und allenfalls auch später zu entscheiden. Wohl hielt der Sozialarbeiter fest, die Vorgehensweise sei mit der Geschäftsleitung des Sozialamts besprochen. Es bestand jedoch kein sachlicher Grund, den Beschwerdegegner

zu verpflichten, für die Zeit ab September 2009 einen neuen Antrag einreichen zu lassen und die Ausrichtung von Leistungen bis zur vollständigen Einreichung der verlangten Unterlagen vollumfänglich einzustellen. Das Einreichen unvollständiger Angaben hätte Anlass gegeben, die Kürzung von Leistungen anzudrohen und bei anhaltender Nichtbefolgung der Auflage förmlich zu verfügen. Weiter ist aus den Akten ersichtlich, dass das Sozialamt eine Leistungskürzung um 15 Prozent erstmals am 23. Dezember 2009 angedroht hat. Die Kürzung um 15 Prozent wurde von der Vorinstanz im Grundsatz zu Recht als verhältnismässig qualifiziert, zumal sie auf 12 Monate befristet wurde. Zutreffend hat allerdings die Vorinstanz entschieden, dass im vorliegenden Fall die rückwirkend verfügten Kürzungen für den Zeitraum April 2009 bis Januar 2010 nicht gerechtfertigt sind. Offen bleiben kann, ob rückwirkende Kürzungen generell unzulässig sind. Vorliegend streitig sind ohnehin nur die Kürzungen von September 2009 bis Ende Januar 2010. Bei den am 1. September 2009 eingereichten Unterlagen fehlten aufgrund der vorliegenden Akten die Bankauszüge; welche anderen Unterlagen fehlten, lässt sich den Aktennotizen wie erwähnt nicht genau entnehmen. Aufgrund der Bankauszüge wollte das Sozialamt offenbar feststellen, ob der Beschwerdegegner Einkünfte erzielte, die er nicht deklarierte. Es lagen aber keine Anhaltspunkte vor, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Annahme berechtigten, der Beschwerdegegner erziele Einkünfte, die es ihm gestatteten, den Lebensunterhalt vollumfänglich selbst zu bestreiten. Daran ändert der Umstand nichts, dass er versuchte, mittels Internet-Websites Einkünfte zu erzielen. Auch bildet der Umstand, dass der Beschwerdegegner gewisse Termine nicht einhielt und sich mitunter längere Zeit nicht mehr beim Sozialamt meldete, keinen hinreichenden Grund für die Annahme, die Hilfsbedürftigkeit sei nunmehr definitiv überwunden. Da ausserdem die Kürzungen für die Monate September 2009 bis Januar 2010 frühestens am 23. Dezember 2009 angedroht wurden, betrachtete die Vorinstanz die Kürzungen zu Recht als unzulässig. Anders verhält es sich bei der Zahlung für Januar 2010. Aufgrund der Aktennotizen des Sozialamtes wurde die Kürzung für Januar 2010 am selben Tag vorgenommen, an dem sie dem Beschwerdegegner angedroht wurde (23. Dezember 2010). Die Androhung bezweckte u.a., den Beschwerdegegner zur Einreichung der Unterlagen zu veranlassen. Dazu hätte dem Beschwerdegegner aber ungeachtet seines bisherigen Verhaltens Gelegenheit gegeben werden müssen, aufgrund der Androhung zu reagieren. Dies war aber gar nicht möglich, wenn die Kürzung gleichzeitig mit der Androhung vorgenommen wurde. Damit hat die Vorinstanz auch die Kürzung für Januar 2010 zu Recht als unzulässig qualifiziert. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 95 Abs. 2 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Art. 13 Ziff. 622 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Auf die Erhebung ist nicht zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Der Beschwerdegegner hat einen Antrag auf Entschädigung gestellt. Er war im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten. Daher ist ihm eine Umtriebsentschädigung auszurichten (Art. 98 Abs. 1 und Art. 98bis VRP). Eine Entschädigung von Fr. 100.-- ist angemessen. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt die Beschwerdeführerin; auf die Erhebung wird nicht verzichtet. 3./ Die Beschwerdeführerin hat den Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 100.-- zu entschädigen. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Versand dieses Entscheides an: - die Beschwerdeführerin - die Vorinstanz - den Beschwerdegegner am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.